



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

Träger von Kindertagesstätten

Kommunale Spitzenverbände

Liga der Spitzenverbände der
freien Wohlfahrtspflege
im Land Rheinland-Pfalz

Katholisches Büro Mainz
Saarstraße 1
55122 Mainz

Evangelische Kirche im Land Rheinland-Pfalz
Rheinstraße 101
55116 Mainz

nachrichtlich:

Ministerium für Integration, Familie,
Kinder, Jugend und Frauen
Kaiser-Friedrich-Straße 5 a
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
37		Frau Michell	06131 967-293
RdSchr. LJA 3/2012		Michell.Doris@lsjv.rlp.de	06131 967-12293

Einheitlicher und transparenter Handlungsvollzug der Abrechnungen in Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Rundschreiben vom 26. Juli 2011 war der Versuch gemacht worden, die wesentlichen Regelungen zum Handlungsvollzug der Abrechnungen zusammenzufassen und landeseinheitlich zu regeln.

1/10

Blinden und sehbehinderten Personen
werden Schriftstücke in diesem Verfahren
auf Wunsch in einer für sie
wahrnehmbaren Form übermittelt.

Kernarbeitszeiten
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Sitz Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Tel.: 06131 967-0 (Zentrale)
Fax: 06131 967-310

Unterschiedliche Traditionen und Handhabungen führten dazu, dass das Gefühl entstand, den Belangen der verschiedenen Beteiligten werde nicht ausreichend Rechnung getragen. In einer Arbeitsgruppe, die auf Wunsch der Jugendämter einberufen wurde, wurden daher die Regelungen nochmals diskutiert. Diese Arbeitsgruppe bestand aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitsgemeinschaften Nord und Süd, der kommunalen Spitzenverbände, des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder und Frauen sowie des Landesjugendamtes.

Die im Folgenden aufgeführten Regelungen sind das Ergebnis dieser Zusammenarbeit und wurden im Konsens aller Beteiligten getroffen. Die notwendige Transparenz und Berechenbarkeit der Administration hoffen wir gemeinsam zu verwirklichen.

Mit den im Folgenden getroffenen Festlegungen soll eine einheitliche, nachvollziehbare Vorgehensweise in ganz Rheinland-Pfalz Anwendung finden.

Wir stellen bereits jetzt klar: Soweit in der Vergangenheit Betriebserlaubnisse erteilt wurden, bleiben diese so bestehen. Eine Änderung allein auf Grund dieser Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis erfolgt nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.

Doris Michell

Inhaltsverzeichnis

1. Abrechnung von Personalkosten

- 1.1. Sicherstellung Regelpersonalschlüssel
- 1.2. Zusatzpersonal geöffnete Gruppen
- 1.3. Grundsätzliche Hinweise
- 1.4. Französischkräfte - Anrechnung auf Personalschlüssel
- 1.5. Gültigkeitsdatum Betriebserlaubnis
- 1.6. Eingruppierung von Kinderpflegerinnen
- 1.7. Rückgruppierung von Leitungen
- 1.8. Korrekte Eintragungen von KITA-Personal
- 1.9. Biostoff-Regelung und Führungszeugnis
- 1.10. Selbstständige in Vertretungszeiträumen

2. Bonusabrechnung

- 2.1. Wegfall $\frac{1}{4}$ vor 3 Kinder
- 2.2. Sonderregelung $\frac{1}{4}$ vor 3 Kinder

3. Abrechnung ausgefallener Elternbeiträge

- 3.1. Übernahme für volle Monate
- 3.2. Angebots-Sharing GZ-TZ

4. Reduzierung der Gruppengröße bei Ganztagsplätzen

- 4.1. Definition der verschiedenen Kita-Platz-Typen
- 4.2. Betreuungszeiten und Personalbemessung
- 4.3. Grundlagen für Regel-Personal für GZ-Plätze in Kiga-Gruppen
- 4.4. Reduzierung der Gruppengröße in Kindergartengruppen...

1. Abrechnung von Personalkosten

1.1. Sicherstellung Regelpersonalschlüssel

Die für die jeweilige Kindertagesstätte vorgesehene personelle Besetzung ist durch den Träger grundsätzlich während des ganzen Jahres durch geeignete Erziehungskräfte sicherzustellen.

Kann das erforderliche Personal nicht in dem festgelegten Umfang (incl. Zusatzpersonal nach § 2 Abs. 5 LVO) in der Kindertagesstätte vorgehalten werden, kann ab dem ersten Tag Vertretungspersonal eingesetzt werden. Die Verantwortung dafür, dass ausreichend Personal anwesend ist, liegt beim Träger der Kindertagesstätte.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass zunächst bei Kindern unter drei Jahren der Personaleinsatz gewährleistet ist. Deshalb sind bei Ausfallzeiten Stellen umgehend wieder zu besetzen.

(siehe auch § 6 Abs. 5 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes: „Die für die jeweilige Kindertagesstätte vorgesehene personelle Besetzung ist grundsätzlich während des ganzen Jahres durch geeignete Erziehungskräfte sicherzustellen. Bei eingruppigen Kindertagesstätten hat der Träger sicherzustellen, dass während der gesamten Betreuungszeit zwei Erziehungskräfte gleichzeitig anwesend sind. Eine Unterschreitung der personellen Besetzung infolge von Erziehungsurlaub, längerer Krankheit oder Ausscheiden von Erziehungskräften muss umgehend, spätestens nach sechs Monaten, ausgeglichen werden. Die Vertretung kann auch durch eine Kraft erfolgen, die nicht die fachlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt. Zusätzliche Personalkosten für notwendige Vertretungen von Erziehungs- und Wirtschaftskräften werden bei der Zuweisung berücksichtigt.“)

1.2. Zusatzpersonal geöffnete Gruppen

Sollte eine pädagogische Fachkraft länger als vier Monate ausfallen und in diesem Zeitraum keine Wiederbesetzung ihrer Stelle erfolgen, dann entfällt zukünftig die Erstattung des Trägeranteils für das Mehrpersonal der geöffneten Gruppe; es sei denn, der Träger weist mit dem Verwendungsnachweis sein Bemühen zur Wiederbesetzung der Stelle nach, z. B. durch Kopien der Ausschreibungen o. Ä..

Die Verantwortung für die abschließende Prüfung liegt beim örtlich zuständigen Jugendhilfeträger.

1.3. Grundsätzliche Hinweise

Wird der Personalschlüssel unterschritten, d. h. ist weniger als das für die jeweilige Einrichtung festgelegte Personal in der Kindertagesstätte tätig, muss der Träger in eigener Verantwortung prüfen, ob hier eine Anpassung hinsicht-

lich des Betreuungsangebotes, wie z. B. Anpassung der Öffnungszeiten oder des Betreuungsumfanges vorgenommen werden muss.

Die Unterschreitung des Personalschlüssels kann das Wohl der betreuten Kinder beeinträchtigen und ist daher gem. § 47 Nr. 2 SGB VIII dem Landesjugendamt zu melden. Das Landesjugendamt wird in diesen Fällen ggfs. den Träger über die weitere Verfahrensweise beraten.

1.4. Französischkräfte – Anrechnung auf Personalschlüssel

Nicht besetzte Stellen für Zusatzkräfte zur Vermittlung der französischen Sprache (§ 2 Abs. 5 Nr. 6 LVO) bleiben bei der Überprüfung einer ordnungsgemäßen Personalbesetzung in der Einrichtung unberücksichtigt. Eine Einrichtung gilt auch dann als ordnungsgemäß besetzt, wenn diese Stellen nicht besetzt sind; die Voraussetzungen zur Zahlung der Personalkostenzuschüsse sind erfüllt.

1.5. Mit dem Datum ihres in Kraft-Tretens müssen bei einer Betriebserlaubnis alle in ihr geregelten Voraussetzungen gegeben sein. Dies sicherzustellen ist die Aufgabe des Trägers. Hierzu gehört auch, dass das nach § 2 Abs. 5 LVO erforderliche Mehrpersonal für die Betreuung der Kinder zur Verfügung steht.

1.6. Eingruppierung von Kinderpflegerinnen

Viele Vergütungsordnungen lassen eine Höhergruppierung von Kinderpflegerinnen (Sozialassistenten) zu, wenn diese ‚schwierige fachliche Tätigkeiten‘ ausführen. Eine ‚schwierige fachliche Tätigkeit‘ ist u.a. die alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen in Randzeiten. Das Kindertagesstättengesetz lässt in Verbindung mit der Fachkräftevereinbarung eine alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen durch Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger und Sozialassistentinnen/Sozialassistenten in rheinland-pfälzischen Kindertagesstätten nicht zu. Die allein von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern und Sozialassistentinnen/Sozialassistenten verantwortete Betreuung in Randzeiten ist daher nicht möglich und kann deshalb eine Höhergruppierung nicht rechtfertigen.

1.7. Rückgruppierung von Leitungen

Eine neue Regelung im TVöD (Qualitätssteigerung) eröffnet den Trägern die Möglichkeit, auf eine Rückgruppierung der Leitung zu verzichten, wenn die Unterschreitung der jeweils belegbaren Plätze auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen erfolgt und diese Qualitätsverbesserungen zur Folge haben. Das Land unterstützt diese monetäre Anerkennung des Berufsstandes. Verzichtet der Träger auf die Rückgruppierung, so beteiligt sich das Land auch an diesen Personalkosten – ohne Kürzung.

1.8. Korrekte Eintragungen bei KITA-Personal

Damit die Jugendämter ihren Prüfauftrag nach § 12 KitaG zur Feststellung, ob vom Träger jederzeit genügend und ausreichend qualifiziertes Personal vorgehalten wurde, erfüllen können, sind korrekte Eintragungen in „KITA-Personal.xls“ erforderlich. Viele Fehlermeldungen entstehen, wenn bei ‚Overheadkosten‘ wie Fortbildungskosten, Reinigungsfirma, Berufsgenossenschaft, etc. keine Eintragungen zum Zeitraum und dem Stellenanteil erfolgen. Dies erschwert die Abrechnungen.

1.9. Biostoff-Regelung und Führungszeugnis

Nach Auffassung des Landes sind die Kosten für Impfungen nach der Biostoff-VO oder die Kosten für Führungszeugnisse keine Personalkosten nach § 12 KitaG. Das für die Überprüfung zuständige Jugendamt kann diese Kosten anerkennen, mit der Folge, dass dann auch das Land sich an diesen Kosten beteiligt. Wir müssen aber darauf hinweisen, dass das Risiko bei einer Überprüfung durch den Rechnungshof / das Rechnungsprüfungsamt beim jeweiligen Jugendamt verbleibt.

1.10. Selbstständige in Vertretungszeiträumen

(Selbstständige) Honorarkräfte können nicht als Zusatzkräfte (Mehrpersonal im Gruppendienst) für die Betreuung von Kindern mit einem höheren Betreuungsaufwand gem. § 2 Abs. 5 Ziffer 2 der LVO im Rahmen des § 12 KitaG bezuschusst werden. Dieses Mehrpersonal wird im Gruppendienst eingesetzt und ist in alle Abläufe der Kindertagesstätte eingebunden. (Dienstplan-Gestaltung, Umsetzung der Konzeption u.Ä.). Für die persönliche und fachliche Eignung ist der Träger verantwortlich.

Antragsteller für die Gewährung dieses sog. Mehrpersonals ist der Träger.

Dies gilt – aus rechtlichen Gründen - nicht für therapeutische Sonderkräfte, die im Rahmen der Eingliederungshilfe (§§ 53, 54 SGB XII in Verbindung mit §§ 55,56 SGB IX und § 35a SGB VIII) oder auf Rezeptbasis in der Einrichtung arbeiten, denn diesen ist entsprechend der rechtlichen Grundlage als Aufgabe die Betreuung eines bestimmten Kindes und dessen Eingliederung zugewiesen; fachlich ist eine Einbindung in das Teamgeschehen sehr zu begrüßen. Antragsteller in diesen Fällen ist das Kind bzw. die Sorgeberechtigten. Dies stimmt auch mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) überein.

Personal im Gruppendienst einer Kindertagesstätte hat danach Arbeitnehmereigenschaft - ungeachtet der vertraglichen Ausgestaltung. So führt das BAG in seiner grundlegenden Entscheidung vom 12.09.1996 (AZ.: 5 AZR 104/95) aus, dass die Eingliederung in die Arbeitsorganisation dazu führt, dass die Arbeitnehmereigenschaft vorliegt.

Die Mitarbeiter im Gruppendienst können weder in zeitlicher Hinsicht, noch in Bezug auf die wesentliche Ausgestaltung der Tätigkeit von den Weisungen

des Trägers und der Leitungskräfte abweichen. Die Arbeitnehmereigenschaft ist damit vorgegeben. Auch wird die Tätigkeit in Kindertagesstätten regelmäßig durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgeübt.

Dagegen kann bei einer kurzfristigen Vertretung (§ 6 Abs. 5 LVO zum KitaG) durch eine Person von „außen“ ein anderer Maßstab angelegt werden. Sofern sichergestellt ist, dass

- a) die Kosten für diese Honorarkräfte nicht höher sind als die Kosten für regulär eingestelltes Personal und dass
- b) das eingesetzte Personal nach Möglichkeit die Voraussetzungen nach der Fachkräftevereinbarung erfüllt, bestehen seitens des Landesjugendamtes keine Einwände, die Kosten im Rahmen von § 12 KitaG als angemessen anzuerkennen. Die Erstprüfung obliegt dem Jugendamt.

Auch hier ist der Träger dafür verantwortlich, dass dieses Personal zur kurzfristigen Vertretung persönlich geeignet ist.

2. Abrechnung Bonus

2.1. Wegfall der $\frac{1}{4}$ vor 3 Kinder

Die Plätze für sogenannte $\frac{1}{4}$ vor 3 Kinder sind keine bedarfsplanerische Größe. Seit dem Bestehen des Rechtsanspruches ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr sind diese Plätze zudem entbehrlich.

2.2. Sonderregelung $\frac{1}{4}$ vor 3 Kinder

Bestehen in einer Einrichtung ausschließlich Plätze für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr (Regelgruppen), können auch zukünftig Kinder bis zu 3 Monate vor der Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen werden. Die Voraussetzungen, die in dem Rundschreiben vom 26. Juli 2010 genannt sind, müssen vorliegen. Diese sind das Zusammenfallen der Eingewöhnungsphase des Kindes in der Kindertagesstätte mit der Arbeitsaufnahme der sorgeberechtigten Eltern(teile) oder eine vergleichbare Notlage.

Derzeit befinden sich die Kindertagesstätten im Umbruch. Zur Sicherung des Rechtsanspruches soll es auch zukünftig möglich sein, die Aufnahme von Kindern vor Vollendung des dritten Lebensjahres zu gestalten, wenn das Wohl aller in der Kindertagesstätte befindlichen Kinder sichergestellt ist.

Dies ist im Regelfall dann gegeben, wenn:

- alle regulären U 3 Plätze besetzt sind und
- eine Regelgruppe vorhanden ist und
- in der Regelgruppe freie Plätze vorhanden sind.

In diesen Regelgruppen können dann jeweils maximal zwei $\frac{1}{4}$ vor 3 Kinder o-

der 2 Kinder im Rahmen der in der BE vorgesehenen Geringfügigkeit aufgenommen werden. Überbelegungen sind in diesen Fällen nicht möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verantwortung für die adäquate Betreuung beim Träger liegt.

Die nach diesen Regelungen aufgenommenen Kinder werden bei der Bonus-Abrechnung berücksichtigt.

3. Abrechnung ausgefallener Elternbeiträge

3.1. Übernahme für volle Monate

Da die Elternbeiträge von den Jugendämtern monatsweise festgelegt wurden, übernimmt das Land den Beitrag für den kompletten Monat, auch wenn das Kind beispielsweise erst am 31. des Monats aufgenommen wurde.

3.2. Angebots – Sharing GZ - TZ

Wenn ein Ganztagsplatz von zwei Kindern der Einrichtung an verschiedenen Tagen genutzt wird (Angebots-Sharing), darf nur eines der Kinder in der Abrechnung der Elternbeiträge in KITA-Kinder als GZ-Kind geführt werden. Das zweite Kind wird als TZ-Kind eingetragen.

4. Reduzierung der Gruppengröße in Kindergartengruppen

Für die Reduzierung der Gruppengröße in Kindergartengruppen nach § 2 Abs. 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes gelten folgende Definitionen / Betreuungszeiten:

4.1. Definition der verschiedenen Kita - Platz - Typen

4.1.1. TZ-Plätze = Teilzeit-Plätze

Betreuung am Vor- und Nachmittag im Kindergarten ohne Betreuung über Mittag.

4.1.2. VV = Verlängertes Vormittagsangebot

Durchgehendes TZ-Angebot im Kindergarten (maximal 7 Stunden, längstens bis 14.00 Uhr, Mittagessen empfohlen)

4.1.3. GZ-Plätze = Ganztagsbetreuung

Durchgehende Vor- und Nachmittagsbetreuung in Kindergärten mit Mittagessen.

4.1.4. Krippenplatz

Durchgehende Betreuung in einer Krippengruppe oder einer altersge-

mischten Kindergartengruppe (Kleine Altersmischung oder Haus für Kinder Gruppe) mit Essen.

4.2. Betreuungszeiten und Personalbemessung

Die nachfolgenden Hinweise zu Öffnungszeiten, Betreuungszeiten und Personalbemessung stellen eine Zusammenfassung aus verschiedenen Vorschriften und Regelungen dar und dienen der transparenten Information aller Beteiligten. Sie beinhalten den allgemein anerkannten Mindeststandard.

4.2.1. TZ-Plätze und verlängertes Vormittagsangebot

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass mit dem dafür vorgesehenen Personalschlüssel (1,75 je Gruppe) eine Öffnungszeit von maximal bis zu 7 Stunden am Tag bzw. 35 Stunden je Woche realisiert werden kann.

4.2.2. GZ-Plätze

Mit dem dafür vorgesehenen Personalschlüssel (PS je Gruppe und Regel-Personal für GZ-Plätze nach § 2 Abs. 4 Satz 4 LVO) ist eine Öffnungszeit von maximal bis zu 9 Stunden am Tag bzw. 45 Stunden je Woche realisierbar. Bei kleineren Einrichtungen mit einer geringen Anzahl an GZ-Plätzen kann die Öffnungszeit von 9 h / Tag bzw. 45 h / Woche oft nur mit Mehrpersonal nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 der LVO ermöglicht werden.

4.2.3. Krippen

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass mit dem Regelschlüssel von 2 Kräften eine maximale Öffnungszeit von 35 Stunden in der Woche realisierbar ist. Längere Öffnungszeiten können nur mit Mehrpersonal nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 der LVO ermöglicht werden.

4.2.4. Die Regelungen für eine Personalanpassung in Kindergartengruppen nach § 2 Abs. 6 (bei schwachem Nachmittagsbesuch) der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes bleiben davon unberührt.

4.2.5. Es wird davon ausgegangen, dass im Regelfall die Betreuungsdauer je Kind 9 Stunden am Tag nicht überschreiten sollte.

4.3. Grundlagen für Regel-Personal für GZ-Plätze in Kiga-Gruppen

4.3.1. Die Gewährung von Regel-Personal für GZ-Plätze gilt nach § 2 Abs. 4 Satz 4 der LVO nur für Kindergartengruppen. Die Berechnung des Personalumfanges erfolgt auf der Grundlage der dort getroffenen Regelungen für die Anzahl der GZ-Plätze in der gesamten Einrichtung.

- 4.3.2.** Es ist zu beachten, dass das für die genehmigte Anzahl an GZ-Plätzen erforderliche Regel-Personal ab dem Gültigkeitsdatum der Betriebserlaubnis vorzuhalten ist, und zwar unabhängig von der tatsächlichen Belegung.

4.4. Reduzierung der Gruppengröße in Kindergartengruppen bei mehr als 50 % GZ-Plätzen

- 4.4.1.** Es gilt immer die für die jeweilige Kindergarten-Regelgruppe (auch geöffnete Gruppe) in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstgrenze der Aufnahmekapazität als Bemessungsgrundlage für eine eventuell erforderliche Reduzierung. Bis zur Hälfte dieser Höchstgrenze können GZ-Plätze ohne Reduzierung nach § 2 Abs. 2 LVO eingerichtet werden. Nach einer Reduzierung der Aufnahmekapazität um drei Plätze können alle Plätze dieser Gruppe als GZ-Plätze ausgewiesen werden.
- 4.4.2.** Bei ‚Kleinen Altersgemischten Gruppen‘ (KAM), ‚Haus für Kinder Gruppen‘ (HfK) und ‚Großen altersgemischten Gruppen‘ (GAM) ist die maximale Gruppengröße schon auf 15 bzw. 22 Plätze reduziert. Hier können bis zu 12 GZ-Plätze für Kindergartenkinder ohne weitere Reduzierung eingerichtet werden.
- 4.4.3.** Wenn aus bedarfsplanerischen Gründen die erforderliche Reduzierung in einer Regelgruppe (auch geöffnete Gruppen) nicht vorgenommen werden kann, kann ausnahmsweise auf die Reduzierung verzichtet werden. Voraussetzung dafür ist der zusätzliche Einsatz von 0,25 Personalstellen, wenn mehr als die Hälfte der in der Betriebserlaubnis für die Gruppe festgelegten Plätze als GZ-Plätze ausgewiesen werden.